



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.
Präsident Roland Ermer
Hauptgeschäftsführer Dr. Friedemann Berg
Neustädtische Kirchstraße 7a
10117 Berlin

Betreff: Anwendung der HandwerkerAusnahme - Bäckerhandwerk

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.10.2024
Aktenzeichen: StV 10/3151.1/4, LMB 0392997
Datum: Berlin, 25.11.2024
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Ermer,
sehr geehrter Herr Dr. Berg,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.10.2024 an Herrn Bundesminister Dr. Wissing MdB, in dem Sie sich dafür aussprechen, dass im Rahmen der Anwendung der HandwerkerAusnahme und in dem Zusammenhang auch der Auslegung der entsprechenden Vorschrift ausschließlich auf das Kriterium der Eintragung eines Gewerbes in die Handwerksrolle abgestellt wird. Herr Bundesminister Dr. Wissing hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Gem. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 BFStrMG sind seit dem 1. Juli 2024 Fahrten mit Fahrzeugen von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, von der Mautpflicht ausgenommen.

Das Bäckerhandwerk ist unstrittig ein zulassungspflichtiges Handwerk im Sinne der Anlage A zu § 1 Absatz 2 Handwerksordnung und damit auch ein Handwerk im Sinne der oben genannten Vorschrift. Es müssen jedoch auch die weiteren Voraussetzungen der HandwerkerAusnahme erfüllt sein. Es muss sich bei der Fahrt also entweder um eine Beförderung von Material,





Seite 2 von 2

Ausrüstung oder Maschinen handeln oder es müssen handwerklich hergestellte Güter transportiert werden.

Bei der Beförderung eigener Backwaren mit dem Firmenfahrzeug eines Bäckereibetriebes kommt es daher für die Anwendbarkeit der Handwerker-
ausnahme darauf an, ob es sich – in Abgrenzung zu industriell gefertigten Produkten – um handwerklich hergestellte Güter handelt.

Ich teile Ihre Auffassung, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Belieferung eigener Verkaufsstellen mit selbst hergestellten Backwaren durch einen Bäckereibetrieb, der als Handwerksbetrieb ausschließlich Mitglied der Handwerkskammer (und nicht der Industrie- und Handelskammer) ist, grundsätzlich unter die Handwerker-
ausnahme des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BFStrMG fällt. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Backwaren um handwerklich hergestellte Waren im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Var. 1 BFStrMG handelt.

Ist der Bäckereibetrieb dagegen nur Mitglied der Industrie- und Handelskammer (IHK) und nicht der Handwerkskammer, handelt es sich auch nicht um einen Handwerksbetrieb und die Handwerker-
ausnahme des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BFStrMG greift nicht.

Ist der Bäckereibetrieb sowohl Mitglied der Handwerkskammer als auch der Industrie- und Handelskammer (Mischbetrieb i.S.d. § 2 Abs. 3 IHKG), kann die Fahrt mit einem Firmenfahrzeug nur dann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BFStrMG mautfrei durchgeführt werden, wenn die Fahrt eindeutig für Zwecke des handwerklichen Betriebsteils erfolgt. Werden also mit Firmenfahrzeugen eines Bäckereibetriebes Back-
erzeugnisse transportiert, die (im industriell geführten Betriebsteil) in industrieller Fertigung hergestellt wurden, greift die Handwerker-
ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BFStrMG nicht.

Ich habe das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) und die Toll Collect GmbH entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

